



**Vereinigung der Helfer und
Förderer
des Technischen Hilfswerks
in Hessen e.V.**

Eingetragen in das Vereinsregister
des Amtsgerichtes Frankfurt Nr. 9039
Gemäß Nr. 13 der Anlage 7 EStR als
gemeinnützig anerkannt

Landesgeschäftsstelle
Heinrich-von-Brentano-Straße 1
55130 Mainz
Telefon: 06131 - 92 97 300
Telefax: 06131 - 92 97 390
Mail: hans.hartmann@thw.de

Bankverbindung
DE04510500150135192880

www.thw-lv-hessen.de

SATZUNG

DER VEREINIGUNG DER HELFER UND FÖRDERER DES TECHNISCHEN HILFSWERKS IN HESSEN E.V.

(Stand Juli 2018)

ARTIKEL 1

NAME, SITZ UND VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Hessen"; abgekürzt "THW-Landesvereinigung Hessen". Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- 1.3. Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft in der THW Bundesvereinigung eV

ARTIKEL 2

AUFGABEN

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr Förderung des Katastrophen- und Zivilschutz und die Förderung der Jugendhilfe.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Beschaffung, Bereitstellung und Unterhaltung von Geräten zur Rettung aus Lebensgefahr, zur Erhöhung des Ausbildungsstandes und der Einsatzbereitschaft der Helfer des THW in Hessen.
 - b) Werbung für den Gedanken der freiwilligen und ehrenamtlichen Mitwirkung im THW.
 - c) Verbesserung der räumlichen Unterbringung der Geräte sowie der Ausbildungseinrichtungen des THW.
 - d) Absicherung der aktiven Helfer des THW gegen Folgen von Unfällen im Dienst des THW, durch Bereitstellung geeigneten Personenversicherungsschutzes.
 - e) Förderung der Jugendpflege und Jugendarbeit innerhalb des THW.
 - f) Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur Förderung der Maßnahmen a) - e) zur Unterstützung der Tätigkeit der Bundesanstalt THW.

Diese Maßnahmen sollen insbesondere den friedensmäßigen Katastrophenschutz und die Hilfestellung bei größeren Unglücksfällen fördern. Nicht als gemeinnützig anerkannte Vereine dürfen durch die Landesvereinigung nicht unterstützt werden.

- 2.2. Der Verein hat eine Jugendorganisation, die THW-Jugend Hessen, die sich eine eigene Jugendordnung gibt. Mitglieder der THW-Jugend Hessen können, müssen aber nicht Mitglied in der Landesvereinigung oder einer ihrer Mitgliedsvereinigungen sein.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4. Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

ARTIKEL 3 ORGANISATIONSVERSTÄNDNIS

- 3.1. Der Verein versteht sich als Dachverband, insoweit ist er der Zusammenschluss der örtlichen THW-Helfervereinigungen im Bundesland Hessen.
- 3.2. Der Verein unterstützt und fördert die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und tritt nicht in Konkurrenz zu ihr. Der Verein kann zu den gesetzlichen oder anderen Regelungen, welche die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk betreffen, Stellung nehmen.

ARTIKEL 4 MITGLIEDSCHAFT

- 4.1. Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig.
- 4.2. Mitglieder können werden:
 - a) örtliche THW-Helfervereinigungen und THW-Fördervereine
 - b) natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht
 - c) Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht.
- 4.3. Die Aufnahme eines Mitglieds nach Nr. 4.2 Buchst. a) und b) setzt dessen Antrag voraus. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden.
- 4.4. Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 4.5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod
 - Ausschluss nach Art. 4.6
 - Austritt nach Art. 4.7
- 4.6. Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3

Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

- 4.7. Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

ARTIKEL 5 MITTEL DES VEREINS, BEITRÄGE

- 5.1. Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.
- 5.2. Die Mitglieder gemäß Artikel 4.2 Buchstabe a) zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Landesversammlung festgelegt wird. Dabei muss gewährleistet sein, dass der Verein seine ihm gegenüber der THW-Bundesvereinigung obliegende Beitragsverpflichtung erfüllen kann.
- 5.3. Fördermitglieder zahlen einen von ihnen selbst festgelegten Beitrag.
- 5.4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 5.5. Die Beiträge sind bis spätestens 30.03. des Geschäftsjahres zu leisten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand den Beitrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- 5.6. Gerät ein Mitglied mit einer dem Verein geschuldeten Beitrags- oder Umlagezahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist ein Mitglied mehr als ein Jahr im Rückstand, so kann es unter entsprechender Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 4.6 aus dem Verein ausgeschlossen werden.

ARTIKEL 6 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

ARTIKEL 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- die Landesversammlung
- der Vorstand.

ARTIKEL 8 LANDESVERSAMMLUNG

- 8.1. Die Landesversammlung besteht aus den

- Vorsitzenden der Ortsvereine im Sinne von Artikel 4.2 a) oder deren benannten Stellvertreter
 - Delegierten der Ortsvereine
 - Mitgliedern des Landesvorstands
 - drei Delegierten der THW-Jugend.
- 8.2. Ortsvereine aus Ortsverbänden mit einem Technischen Zug können einen Delegierten, Ortsvereine aus Ortsverbänden mit zwei und mehr Technischen Zügen zwei Delegierte entsenden.
- 8.3 Die Landesversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies von 20 % der Mitglieder nach Nr. 4.2 Buchst. a) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
- 8.4. Die Landesversammlung beschließt insbesondere über
- a) Satzungsänderungen,
 - b) Wahl des Vorstandes und die Anzahl der Beisitzer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) Wahl der Delegierten für die Bundesversammlung der THW-Bundesvereinigung,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Umlagen und ihre Höhe,
 - h) Schiedsgerichtsordnung,
 - i) Ehrenordnung,
 - j) Empfehlungen und Erklärungen, die die THW-Jugend betreffen,
 - k) Abberufung des Vorstandes sowie
 - l) Auflösung des Vereins.
- 8.3. Zur Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten erforderlich.

ARTIKEL 9 LANDESVORSTAND

- 9.1. Der Landesvorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Landesschatzmeister,
 - den Beisitzern,
 - dem Landesjugendleiter oder dessen benannten Stellvertreter,
 - dem Landessprecher oder dessen Stellvertreter mit beratender Stimme,
 - dem Landesbeauftragten mit beratender Stimme.
- 9.2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB, solange sie alleinige Vorstandsmitglieder sind. Sind weitere Vorstandsmitglieder bestellt, so vertreten der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam oder jeweils einzeln mit einem anderen stimmberechtigten Vorstandmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand ist berechtigt, durch einstimmigen Beschluss einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstands für die Führung eines einzelnen Geschäfts oder aber mehrerer Geschäfte eine wirtschaftlichen, tatsächlichen oder personellen Zusammenhangs Einzel- oder

Gesamtvollmacht zu erteilen. Das Recht des Vorstands im Sinne des § 26 BGB (vorstehend erster Absatz), rechtsgeschäftliche Vollmachten zu erteilen, bleibt unberührt.

- 9.3. Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
- Die Beschlussfassung über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, soweit dies nicht der Landesversammlung vorbehalten ist
 - Die Geschäftsführung des Vereins
 - Die Ausführung der Beschlüsse der Landesversammlung
 - Die Aufstellung des Haushaltsplans sowie der langfristigen Personal- und Finanz-Planung
 - Bestätigung gemäß der THW-Jugendordnung
 - Vorschläge zur Benennung von Ehrenmitgliedern.
- 9.4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 9.5. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

ARTIKEL 10 LANDESGESCHÄFTSSTELLE

Zur Wahrnehmung der Vereinsaufgaben kann der Vorstand eine Landesgeschäftsstelle einrichten. Sie kann durch einen Landesgeschäftsführer geleitet werden. Dieser ist dem Vorstand für eine ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Er ist berechtigt, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstands und an der Landesversammlung teilzunehmen. Die Tätigkeit des Landesgeschäftsführers ist ehrenamtlich; es werden nur die Sachaufwendungen erstattet.

ARTIKEL 11 VERFAHRENSORDNUNG FÜR DIE LANDESVERSAMMLUNG

- 11.1. Der Vorsitzende des Vorstands - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - beruft die Landesversammlung ein.
- 11.2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben muss mindestens 5 Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt sein.
- 11.3. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 11.4. Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist spätestens binnen eines Monats eine erneute Landesversammlung einzuberufen. Diese ist stets beschlussfähig.
- 11.5. Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme im Landesvorstand ausgestattete Person können Anträge an die Versammlung richten. Die Anträge müssen mindestens 3 Wochen vor dem Datum der Versammlung beim Vorstand eingereicht worden sein. Später eingehende Anträge sollen nach Möglichkeit noch auf der Versammlung, müssen aber spätestens auf der nächsten Versammlung behandelt werden. Hierüber entscheidet die Landesversammlung.

- 11.6. Die Landesversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anders bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 11.7. Wahlen sind - sofern nicht ausdrücklich einstimmig etwas anderes beschlossen wird - geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Landesschatzmeister und die zu wählenden Beisitzer. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Delegierten erhält. Haben nach dem ersten Wahlgang nicht ausreichend Kandidaten/innen die notwendige Mehrheit erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind in diesem Wahlgang die Kandidaten/innen, welche die meisten Stimmen erhalten. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode durchzuführen.
- 11.8. Satzungsänderungen können von der Landesversammlung nur nach vorheriger schriftlicher Ankündigung beschlossen werden.
- 11.9. Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

ARTIKEL 12 KASSENPRÜFUNG

Von der Landesversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte der Landesvereinigung laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten darüber jährlich schriftlich der Landesversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

ARTIKEL 13 HAFTUNG

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

ARTIKEL 14 Auflösung

Die Landesversammlung kann mit 3/4-Mehrheit ihrer Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Mitgliedsvereine zu gleichen Teilen zur Verwendung zwecks Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, Förderung des Katastrophen- und Zivilschutz und die Förderung der Jugendhilfe.

**ARTIKEL 15
RECHTSWEG**

Der Verein kann sich eine Schiedsgerichtsordnung geben, nach der Streitfälle entschieden werden.

**ARTIKEL 16
INKRAFTTRETEN**

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde in der vorstehenden Fassung in der Landesversammlung am 13. November 1999 beschlossen und in der Landesversammlung vom 31. Mai 2003 und der Landesversammlung vom 07. Juli 2018 geändert.

gez.
Dr. Jens Zimmermann, MdB
Vorsitzender

gez.
Dieter Held
Stv. Vorsitzender